

7-Tage-Inzidenzwert im Alb-Donau-Kreis über 100 je 100.000 Einwohner

Ab Mittwoch, 17. März gelten wieder verschärfte Bestimmungen

**Landrat Heiner Scheffold: „Wir haben die Lage sorgfältig analysiert,
die anhaltend hohen Infektionszahlen und ein diffuses Infektionsgeschehen
lassen uns keine Wahl“**

Das Gesundheitsamt im Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat heute (15. März 2021) rechtswirksam festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenzwerte stabil über dem Wert von 100 / 100.000 Einwohner liegt. Basis sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzwerte im Alb-Donau-Kreis, die seit dem vergangenen Donnerstag in Folge über der Marke von 100 liegen. Damit werden zahlreiche, seit dem 8. März für das Kreisgebiet geltenden Öffnungsschritte wieder zurückgenommen. Dies gilt ab kommendem Mittwoch, 17. März, 0 Uhr. Die Corona-Verordnung des Landes gibt dafür den rechtlichen Rahmen vor.

Die Entscheidung trafen Landrat Heiner Scheffold und die Fachleute des Gesundheitsamts heute, nach einer aktuellen Lagebewertung. Auch am gestrigen Sonntag lag die 7-Tage-Inzidenz für den Alb-Donau-Kreis über 100 / 100.000 Einwohner (109,1 / Lagebericht Landesgesundheitsamt).

„Wir haben die Situation sorgfältig analysiert. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist anhaltend hoch und diffus. Es ist nicht auf wenige Cluster oder Hotspots zu lokalisieren. Deshalb müssen wir die Öffnungsschritte für das ganze Kreisgebiet zurücknehmen“, begründete Landrat Heiner Scheffold die Maßnahme. Neben einer Vielzahl von Ausbrüchen im privaten Umfeld verwies der Landrat auf zahlreiche Ausbrüche in Kitas und Schulen in mehreren Städten und Gemeinden im Kreisgebiet, sowie auf Corona-Fälle in verschiedenen Betrieben. Alles dies belege ein diffuses Infektionsgeschehen. Heiner Scheffold: „Ich bin mir im Klaren darüber,

dass dies gerade für betroffene Einzelhandelsbetriebe wenig erfreuliche Nachrichten sind. Aber die Infektionslage ist einfach zu angespannt. Wir werden jedenfalls die weitere Entwicklung permanent und genau beobachten und situationsangepasst reagieren.“

Die Feststellung der Überschreitung der 100 / 100.000 - Inzidenz durch das Gesundheitsamt erfolgt heute (Montag, 15. März 2021) durch öffentliche Bekanntmachung auf der Webseite des Landratsamts und tritt zwei Tage nach der Veröffentlichung, also ab kommendem Mittwoch in Kraft.

Folgende Öffnungsschritte werden zurückgenommen

- Ab 17. März 2021 ist im Kreisgebiet das seit 8. März geltende Terminshopping im Einzelhandel („Click and Meet“) wieder untersagt. Hier gilt wieder die Regel des „Click and Collect“ aus den Lockdown-Bestimmungen der Wochen zuvor.
- Schließen müssen Museen und Galerien.
- Gleiches gilt für körpernahe Dienstleistungen, wie Kosmetik-, Nagel-, Massagestudios sowie Sonnen-, Tattoo- und Piercingstudios.
- Untersagt wird auch die Nutzung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport.
- Ansammlungen und private Treffen von Personen sind dann nur für Angehörige eines Haushalts mit einer weiteren Person möglich – Kinder unter 14 Jahren der jeweiligen Haushalte nicht mitgerechnet.

Nicht betroffen von den Einschränkungen sind

- Buchhandlungen, Blumengeschäfte, Bau- und Gartenmärkte. Sie werden nach der Corona-Verordnung wie der Einzelhandel für Waren des täglichen Bedarfs behandelt und dürfen weiter geöffnet bleiben.
- Auch Fahr- und Flugschulen sind von der Rücknahme der Öffnungsschritte nicht betroffen.
- Friseure bleiben ebenfalls geöffnet, sie dürfen allerdings keine Rasur bzw. Bartschneiden anbieten.
- Der Schulbetrieb und die Kindertageseinrichtungen sind ebenfalls nicht von diesen Regelungen betroffen.

Die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Wirkung der jetzt getroffenen Maßnahmen werden durch das Gesundheitsamt weiter genau beobachtet. Sollten sämtliche getroffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Virusverbreitung nicht ausreichen, könnte durch das Landratsamt auch eine nächtliche Ausgangssperre verfügt werden.

Sollte, im Gegenzug, die 7-Tage-Inzidenz fünf Tage in Folge im Alb-Donau-Kreis wieder unter 100 je 100.000 Einwohner liegen, würde das Gesundheitsamt dies rechtswirksam feststellen. Die jetzt getroffenen Beschränkungen würden dann wieder zurückgenommen werden.

Die Corona-Verordnung gibt vor, dass das Gesundheitsamt bei der regelmäßigen Überprüfung die Inzidenzwerte im Landkreis (Alb-Donau-Kreis) und im Stadtkreis (Ulm) grundsätzlich getrennt zu betrachten hat.